



Statut der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

Art. 1 ¹ Das Statut schafft im Rahmen des übergeordneten Rechts Grundlagen für eine Hochschule mit ganzheitlichen, hohen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ansprüchen.

² Es regelt die ihm durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben, die Führung, die Mitwirkung, die Organisation der Berner Fachhochschule sowie das Verfahren der Anmeldung, der Immatrikulation und der Exmatrikulation.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Information

Art. 2 ¹ Die Sitzungen der Organe der Berner Fachhochschule sind nicht öffentlich.

² Die Organe der Berner Fachhochschule informieren die Fachhochschulangehörigen und die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die wesentlichen Belange der Berner Fachhochschule.

2. Organisation

2.1 Der Schulrat

Stellung und Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Schulrat erfüllt die ihm in der Fachhochschulgesetzgebung übertragenen Aufgaben und erlässt die dort bezeichneten Reglemente.

² Er ist zudem zuständig für

a ²

b den Erlass der weiteren Reglemente der Berner Fachhochschule über Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen,

c die Genehmigung der Departementsreglemente,

d die Genehmigung der Zielvereinbarung mit den Departementen zum Leistungsauftrag des Regierungsrates (nachfolgend Zielvereinbarung)³,

e die Beschlussfassung über strategisch wichtige Beteiligungen an Organisationen und Unternehmen,

f die Aufsicht über die Rektorin oder den Rektor sowie die Oberaufsicht über alle anderen Organe der Berner Fachhochschule.

Arbeitsweise

Art. 4 ¹ Der Schulrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

² Vier Mitglieder können jederzeit eine Sitzung verlangen.

¹ BSG 435.411.

² Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³ Der Schulrat beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴ Der Schulrat gibt sich ein Geschäftsreglement und regelt darin namentlich die Unterschriftsberechtigung.

Schulratsausschuss **Art. 5** ¹ Der Schulrat setzt einen Schulratsausschuss mit Organstellung ein. Der Schulrat kann Unterausschüsse einsetzen.

² Dem Schulratsausschuss gehören an
a die Präsidentin oder der Präsident,
b die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,
c ein weiteres Mitglied des Schulrats sowie
d die Rektorin oder der Rektor

³ Die Rektorin oder der Rektor kann die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor beiziehen. Sie oder er hat beratende Stimme⁴.

⁴ Dem Schulratsausschuss obliegen die Vorbereitung der Geschäfte des Schulrats sowie die Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihm vom Schulrat im Einzelfall mit einstimmigem Beschluss übertragen werden und nicht gemäss Gesetzgebung in dessen abschliessende Zuständigkeit fallen.

⁵ Der Schulratsausschuss informiert den Schulrat nachträglich über die von ihm gefassten Beschlüsse.

2.2 Rektorin oder Rektor

Aufgaben

Art. 6 Die Rektorin oder der Rektor

- a* schliesst die Zielvereinbarungen⁵ mit den Departementsleiterinnen und Departementsleitern ab,
- b* ist für die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes verantwortlich,
- c* ist für die interne und externe Kommunikation verantwortlich,
- d* erarbeitet den Geschäftsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie den Bericht über die Umsetzung des Leistungsauftrags,
- e* prüft die Strategien der Departemente auf die Kompatibilität mit der Gesamtstrategie der Berner Fachhochschule,
- f* führt das Verfahren zur Selbstdeklaration der Nebenbeschäftigten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berner Fachhochschule durch,
- g* schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten ab, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen,
- h* ernennt die stellvertretende Rektorin oder den stellvertretenden Rektor⁶,
- i* kann Ressorts schaffen, deren Leiterin oder Leiter aus dem Kreis der Fachhochschulleitung bestimmen und entsprechende Ressortregelungen erlassen⁷.

Rektorat

Art. 7 ⁸ ¹ Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben steht der Rektorin oder dem Rektor das Rektorat mit namentlich folgenden Funktionen und Aufgabenbereichen zur Seite:

- a* Generalsekretariat,
- b* Kommunikation, einschliesslich der Geschäftsstelle Alumni,
- c* Evaluation und Qualitätsentwicklung,

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

*d*⁹

e International Relations Office.

² Das Generalsekretariat besteht insbesondere aus dem Rechtsdienst und der Koordinationsstelle für Chancengleichheit und wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet.

³ Die Aufgabenbereiche in Absatz 1, Buchstaben c und e werden durch die zuständigen Leiterinnen und Leiter der Ressorts geführt.¹⁰

⁴ Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation. Sie oder er kann bei Bedarf weitere Funktionen und Aufgabenbereiche schaffen.

Alumni

Art. 8¹ Die Berner Fachhochschule führt eine Geschäftsstelle Alumni.¹¹

² Diese kann zur Erfüllung des Zwecks die relevanten Daten der Alumni in einer eigenen Datenbank verwalten und nutzen.

³ In der Datenbank Alumni werden die Daten erfasst, die zu einer Kontaktaufnahme mit den Alumni benötigt werden.

⁴ Sie enthält in der Regel folgende Personendaten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abschluss und Abschlussjahr.

⁵ Die Daten werden gelöscht, wenn die betroffene Person es wünscht, nach deren Tod und jedenfalls 90 Jahre nach Aufnahme der Daten.

⁶ Zugriff auf die Daten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Alumni. Diese kann den Zugriff durch weitere Personen vorsehen.¹²

2.2a Vizerektorate Lehre und Forschung¹³

Allgemeines

Art. 8a¹⁴ Das Vizerektorat Lehre und das Vizerektorat Forschung üben Querschnittsfunktionen für die gesamte Berner Fachhochschule in den Bereichen Lehre und Forschung aus.

² Jedes Vizerektorat verfügt über eine Geschäftsstelle.

Vizerektorin oder Vizerektor

Art. 8b¹⁵ Die Vizerektorin oder der Vizerektor führt das Vizerektorat und leitet die Geschäftsstelle.

² Sie oder er

a ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Lehre oder Forschung an der Berner Fachhochschule,

b ist für die strategische Weiterentwicklung von übergreifenden Themen in den Bereichen Lehre und Forschung zuständig,

c fördert die Zusammenarbeit zwischen Lehre und Forschung und den Departementen,

d setzt Anreize für Innovationen an der Berner Fachhochschule und unterstützt diese,

e trägt im Leistungsbereich zur Positionierung der Berner Fachhochschule bei,

f trägt die Prozessverantwortung im Leistungsbereich,

⁹ Aufgehoben mit Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

¹³ Eingefügt durch Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹⁴ Eingefügt durch Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹⁵ Eingefügt durch Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.



- g* leitet strategische Projekte, welche die Lehre oder Forschung als Ganzes betreffen,
- h* präsidiert die Kommission Lehre oder Forschung,
- i* fördert die Stellung und Weiterentwicklung des Vizerektorats.

³ Der Vizerektorin oder dem Vizerektor kommt Organstellung zu.

⁴ Die Amtszeit der Vizerektorin oder des Vizerektors beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist möglich.

⁵ Nach Ablauf der Amtszeit als Vizerektorin oder Vizerektor ist eine Rückkehr in das angestammte Department möglich. Eine Garantie auf Rückkehr auf dieselbe Stelle besteht nicht.

2.3 Einheit Services

Art. 9 ¹ Die Einheit Services erbringt Dienstleistungen für die gesamte Berner Fachhochschule in den folgenden Bereichen

- a* Finanzen und Controlling,
- b* Human Resources,
- c* IT-Services,
- d* Immobilienmanagement¹⁶,
- e* Studierendenadministration.

² Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt die Einheit Services. Sie oder er übt die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors als Anstellungsbehörde in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einheit Services aus.¹⁷

³ Der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor kommt Organstellung zu.¹⁸

⁴ Das Nähere regelt der Schulrat in einem Organisationsreglement.¹⁹

2.4 Fachhochschulleitung

Fachhochschulleitung

Art. 10 ¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Departementsleiterinnen und Departementsleitern, den Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Die Leiterin oder der Leiter Kommunikation und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen der Fachhochschulleitung mit beratender Stimme teil. Sie verfügen über ein Antragsrecht.²⁰

² Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen zu einzelnen Traktanden beratend beiziehen.

³ Die Fachhochschulleitung erlässt ein Geschäftsreglement.

Aufgaben

Art. 11 Die Fachhochschulleitung erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 36 Absatz 2 FaG. Zudem genehmigt sie die Aufgaben der ständigen Kommissionen gemäss Artikel 22.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

¹⁷ Eingefügt durch Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹⁸ Eingefügt durch Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

2.5 Departemente

Departemente

Art. 12 ¹ Die Berner Fachhochschule ist in folgende Departemente gegliedert²¹:

- a* Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften,
- b* Architektur, Holz und Bau,
- c* Gesundheit,
- d* Künste,
- e* Soziale Arbeit,
- f* Sport;
- g* Technik und Informatik,
- h* Wirtschaft.

² Die Departemente Künste und Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften können sich im Rahmen des Auftritts gegen aussen als Hochschule bezeichnen.²²

³ Die Departemente können für die Führung der Studiengänge und Forschungseinheiten Abteilungen bilden. Die Abteilungen weisen dieselben Strukturen auf wie die nachfolgend beschriebenen Fachbereiche und übernehmen deren Aufgaben. Das Nähere regeln die Departementsreglemente.

Departementsleiterin oder Departementsleiter

Art. 13 ¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter führt das Departement.

- ² Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter
 - a* vertritt das Departement nach innen und nach aussen,
 - b* fördert die Stellung und Weiterentwicklung des Departements,
 - c* sorgt im Rahmen des Departementsreglements für die zweckmässige Organisation,
 - d* sichert im Bereich des Departements im Rahmen des Qualitätsentwicklungskonzepts der Berner Fachhochschule die Qualitätsentwicklung und die Evaluation,
 - e* schliesst mit der Rektorin oder dem Rektor die Zielvereinbarung ab und stellt die Umsetzung und das Reporting sicher,²³
 - f* kann Leistungsverträge mit den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern abschliessen,
 - g* führt das Anstellungsverfahren für die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie für die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter,
 - h* führt das Anstellungsverfahren für die Dozentinnen und Dozenten,
 - i* ist auf Stufe Departement für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem an deren Organ übertragen sind.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann die Befugnis gemäss Absatz 2 Buchstabe h an die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter übertragen.

Departementsleitung

Art. 14 ¹ Die Departementsleitung besteht aus

- a* der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter,
- b* den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern.

² Der Departementsleitung gehört mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden an.

³ Das Departementsreglement kann weitere Mitglieder vorsehen.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

²² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 27. Oktober 2011.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁴ Die Departementsleitung

- a* unterstützt die Fachhochschulleitung in deren Koordinations- und Kommunikationsbestrebungen,
- b* unterstützt die Departementsleiterin oder den Departementsleiter in der Führung des Departements,
- c* erlässt das Departementsreglement, welches die Organisation und die Abläufe innerhalb des Departements regelt,
- d* erlässt weitere Reglemente über Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen,
- e* beschliesst im Rahmen der Strategie der Berner Fachhochschule Strategien, die das ganze Departement betreffen,
- f* genehmigt Reglemente und Strategien der Fachbereiche,
- g* erlässt Studienpläne sowie Budget und Finanzplan,
- h* wählt die Mitglieder der Beiräte des Departementes.

Departementskonferenz

Art. 15 ¹ Die Departementskonferenz besteht aus Dozentinnen und Dozenten des Departements und in der Regel aus weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie aus einer Vertretung der Studierenden.

² Die Departementskonferenz berät die Departementsleitung und kann dieser Anträge stellen.

2.6 Fachbereiche

Fachbereiche

Art. 16 ¹ Die Fachbereiche oder ihre Untereinheiten können eigene Reglemente erlassen und Strategien festlegen.

² Sie erarbeiten Studienpläne für den Fachbereich oder den Studiengang.

Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter

Art. 17 ¹ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter führt den Fachbereich.

² Sie oder er

- a* leitet die Fachbereichskonferenz,
- b* ist gegenüber dem Departement für Budget (Kostenstellen, Kostenträger) und Finanzplan verantwortlich,
- c* setzt die Zielvereinbarung des Departements um,²⁴
- d* beobachtet die Entwicklung im Fachbereich und fördert die Stellung und Weiterentwicklung der Berner Fachhochschule in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich,
- e* vertritt den Fachbereich nach innen und nach aussen,
- f* führt das Anstellungsverfahren für die Dozentinnen und Dozenten, sofern dieses gemäss Artikel 13 Absatz 3 an sie oder ihn delegiert worden ist,
- g* nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss den Studien- und Prüfungsreglementen wahr.²⁵

³ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist in der Regel Dozentin oder Dozent im entsprechenden Fachbereich.

Fachbereichsleitung

Art. 18 ¹ Das Departementsreglement kann für grosse oder komplexe Fachbereiche eine Fachbereichsleitung einsetzen. Es regelt deren Zusammensetzung sowie das Nähere bezüglich deren Aufgaben und Kompetenzen.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

² Besteht eine Fachbereichsleitung, erfüllt diese grundsätzlich die Aufgaben gemäss Artikel 19.

Fachbereichskonferenz

Art. 19 ¹ Die Fachbereichskonferenz besteht aus Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichs und in der Regel aus weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie aus einer Vertretung der Studierenden.

² Der Fachbereichskonferenz obliegt

- a* der Erlass des Fachbereichsreglements zu Händen der Departementsleitung,
- b* die Festlegung der Strategie des Fachbereichs im Rahmen der Strategie des Departements,
- c* die Verabschiedung der Studienpläne zu Händen der Departementsleitung,
- d* die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzepts auf Stufe Fachbereich.

³ Grosse Fachbereichskonferenzen können einen Vorstand wählen. Die Zusammensetzung ist im Fachbereichsreglement festzulegen.

⁴ In Fachbereichen mit Fachbereichsleitung berät die Fachbereichskonferenz die Fachbereichsleitung. Das Nähere regelt das Departementsreglement.

⁵ Die Departementsleitung kann im Departementsreglement die Kompetenzen und Aufgaben der Fachbereichskonferenz einer anderen Organisationseinheit des Departements übertragen.

Studiengangleiterin oder Studiengangleiter

Art. 19a²⁶ ¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter führt einen oder mehrere Studiengänge.

² Sie oder er nimmt die Verfügungsbefugnisse gemäss dem Studien- und Prüfungsreglement wahr.

2.7 Kommissionen

2.7.1 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 20 Die Fachhochschulleitung wird durch folgende ständigen Kommissionen unterstützt:

- a* Kommission für Evaluation und Qualitätsentwicklung (KEQ),
- b* Kommission für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfer sowie für die Dienstleistungen,
- c* Kommission für Chancengleichheit,²⁷
- d* Weiterbildungskommission,
- e* Kommission Lehre,
- f* Kommission Internationales.

Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 21 ¹ Die ständigen Kommissionen bestehen aus den von der Fachhochschulleitung gewählten Mitgliedern. Die Fachhochschulleitung bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Vorbehalten bleibt Artikel 8b Absatz 2 Buchstabe h.²⁸

² Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.²⁹

²⁶ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

Aufgaben

Art. 22 Die ständigen Kommissionen

- a* bereiten die ihnen von der Fachhochschulleitung übertragenen Aufgaben vor und erstatten ihr regelmässig Bericht,
- b* erarbeiten Vorschläge zur Weiterentwicklung ihres Geschäftsbereiches,
- c* nehmen die ihnen zugeordneten Koordinationsaufgaben wahr,
- d* stellen der zuständigen Ressortleiterin oder dem zuständigen Ressortleiter Antrag zuhanden der Fachhochschulleitung. Ausgenommen sind die ständigen Kommissionen gemäss Artikel 20 Bst. b und e³⁰.

2.7.2 Spezialkommissionen

Art. 23 ¹ In Bereichen, für die keine ständigen Kommissionen bestehen, können der Schulrat, die Fachhochschulleitung und die Rektorin oder der Rektor Spezialkommissionen einsetzen.

² Der Einsatz von Spezialkommissionen ist zeitlich zu befristen. Im Übrigen gelten Artikel 21 und 22 sinngemäss.

2.7.3 Anstellungsvorbereitungskommissionen

Allgemeines

Art. 24 ¹ Zur Vorbereitung von den in der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)³¹ geregelten Anstellungen werden Anstellungsvorbereitungskommissionen gebildet.

² Sie werden bei der Rektorin oder dem Rektor vom Schulrat und bei den übrigen nachfolgenden Anstellungen von der oder dem Vorsitzenden eingesetzt. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Die Anstellungsvorbereitungskommissionen stellen der Anstellungsbehörde mit Mehrheitsentscheid Antrag. In der Regel wird mindestens ein Zweiervorschlag unterbreitet. Bei Dozentinnen und Dozenten ist ein Einervorschlag ausreichend.

⁴ Bei den Anstellungsvorbereitungskommissionen gemäss den Artikeln 28 und 29 kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter unter Einbezug der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters ein vorberatendes Gremium einsetzen, welches für die Anstellungsvorbereitungskommission eine engere Kandidatenauswahl vorbereitet.

⁵ Sofern die Anstellung eine Tätigkeit in Forschung oder Lehre umfasst, muss in der Anstellungsvorbereitungskommission mindestens eine Person einsitzen, welche die fachliche Qualifikation kompetent beurteilen kann.

Anstellung für die Rektorin oder den Rektor

Art. 25 Mitglieder der Anstellungsvorbereitungskommission für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors sind

- a* die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident (Vorsitz),
- b* zwei Mitglieder des Schulrats,
- c* zwei Mitglieder der Fachhochschulleitung,
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen und Dozenten sowie
- e* die Leiterin oder der Leiter Human Resources Services mit beratender Stimme.

Anstellung für die Departementsleiterin oder den Departementsleiter

Art. 26 Mitglieder der Anstellungsvorbereitungskommission für die Anstellung der Departementsleiterinnen und der Departementsleiter sind

- a* die Rektorin oder der Rektor (Vorsitz),
- b* zwei Mitglieder des Schulrats,

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017.

³¹ BSG 436.811.

- c* zwei Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des betreffenden Departementes,
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen und Dozenten des betreffenden Departementes,
- e* die Leiterin oder der Leiter Human Resources Services mit beratender Stimme sowie
- f* eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus des betreffenden Departements.

Anstellung für die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter

Art. 27 Mitglieder der Anstellungsvorbereitungskommission für die Anstellung der Fachbereichsleiterinnen und der Fachbereichsleiter sind

- a* die Departementsleiterin oder der Departementsleiter (Vorsitz),
- b* alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter des betreffenden Fachbereichs,
- c* drei Vertreterinnen oder Vertreter der Dozentinnen und Dozenten des betreffenden Fachbereichs sowie
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus des betreffenden Fachbereichs.

Anstellung für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter

Art. 28 Mitglieder der Anstellungsvorbereitungskommission für die Anstellung der Studiengangsleiterinnen und der Studiengangsleiter sind

- a* die Departementsleiterin oder der Departementsleiter (Vorsitz),
- b* die entsprechende Fachbereichsleiterin oder der entsprechende Fachbereichsleiter,
- c* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Dozentinnen und Dozenten des betreffenden Studiengangs sowie
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus des betreffenden Studiengangs.

Anstellung für die Dozentin oder den Dozenten

Art. 29 Mitglieder der Anstellungsvorbereitungskommission für die Anstellung der Dozentinnen und Dozenten (ausser Lehrbeauftragten sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten) sind

- a* mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen oder Dozenten des betreffenden Studiengangs,
- b* eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus des betreffenden Studiengangs,
- c* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des betreffenden Studiengangs sowie
- d* weitere Mitglieder, welche das Departementsreglement festlegt. Dieses bezeichnet auch den Vorsitz der Anstellungsvorbereitungskommission.

2.8 Beiräte

Einsetzung und Wahl der Mitglieder

Art. 30 ¹ Die Departemente und Fachbereiche können zur Sicherstellung des Kontakts zu Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Technik sowie Gesellschaft und Kultur Beiräte einsetzen.

² Die Beiräte werden durch die Departementsleitungen ernannt.

Aufgaben

Art. 31 Die Beiräte

- a* vermitteln Beziehungen und Kontakte zu Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Technik, Gesellschaft und Kultur,
- b* tragen dazu bei, dass die Studierenden optimal auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereitet werden,
- c* unterstützen die Führungsorgane an Informations- und Weiterbildungsveran-

staltungen beim Wissenstransfer,
d nehmen Kenntnis von der Berichterstattung ihrer Bereiche,
e stehen den Führungsorganen bei Bedarf beratend zur Seite.

3. Die Angehörigen der Berner Fachhochschule

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Mitwirkung	<p>Art. 32 ¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule haben das Recht auf Mitwirkung.</p> <p>² Sie bestimmen namentlich in den Anstellungsvorbereitungskommissionen mit, soweit es das Statut und die Reglemente vorsehen.</p> <p>³ Sie oder ihre Vereinigungen werden in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig informiert und angehört.</p> <p>⁴ Sie können Anträge an die Organe der Berner Fachhochschule stellen.</p> <p>⁵ Es finden regelmässige Aussprachen der Rektorin oder des Rektors mit den Vertretungen der Dozierendenvereinigung (Profhesbe), der Mittelbauvereinigung (VMAD) und der Studierendenvereinigung der Berner Fachhochschule (VSBFH) statt.</p> <p>⁶ Es finden regelmässige Aussprachen der Departementsleiterin oder des Departementsleiters mit der Vertretung der Dozierendenvereinigung, der Mittelbauvereinigung und der Studierendenvereinigung des Departements statt.</p>
Anhörung	<p>Art. 33 ¹ Bei wichtigen Geschäften, welche die Berner Fachhochschule als Ganzes betreffen, werden vor dem Entscheid durch die zuständigen Organe die Vereinigungen der Berner Fachhochschule angehört.</p> <p>² Die Durchführung der Anhörung ist Sache des Rektorats.</p> <p>³ Die Departemente regeln die Anhörung entsprechend auf Stufe Departement.</p>
Chancengleichheit	<p>Art. 34 ¹ Die Berner Fachhochschule setzt sich in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Diversity, der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.</p> <p>² Der Schulrat erlässt ein Reglement.</p> <p>³ Die Kommission für Chancengleichheit erstattet der Fachhochschulleitung jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.³²</p> <p>⁴ Zur Verwirklichung der Chancengleichheit werden insbesondere Massnahmen ergriffen, die</p> <p><i>a</i> zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in allen Bereichen der Berner Fachhochschule, insbesondere im Lehrkörper, führen,</p> <p><i>b</i> zur Erhöhung des Anteils des untervertretenen Geschlechts in den Studiengängen führen,</p> <p><i>c</i> zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium führen.</p>
Angebote in den Bereichen Soziales, Kulturelles und Sport	<p>Art. 35 ¹ Die Berner Fachhochschule unterstützt Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Angebote in Kultur- und Sport.</p> <p>² Der Schulrat regelt das Nähere in Reglementen.</p>

³² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.



Datenschutz

Art. 35a Abbildungen sowie private Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Angehörigen der Berner Fachhochschule auf von der Fachhochschule betriebenen Intranet- und Internetseiten bedürfen der Zustimmung der betroffenen Personen.³³

3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 36 ¹ Die Berner Fachhochschule fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Förderung ist auf eine zukünftige qualifizierte Berufstätigkeit oder eine Tätigkeit in Lehre oder anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung ausgerichtet.

3.3 Studierende

Anmeldung

Art. 37 ¹ Wer an der Berner Fachhochschule studieren will, muss sich form- und fristgerecht anmelden.

² Wer sich gleichzeitig an mehreren Fachhochschulen anmeldet, hat dies auf dem Anmeldeformular zu deklarieren.

³ Die Anmeldepflicht besteht ebenso für immatrikulierte Studierende, die im Verlauf des Studiums den Studiengang wechseln wollen.

⁴ Die Departementsleiterinnen und Departementsleiter legen einen An- und einen Abmeldeschluss für die Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

⁵ Ist für eine Zulassung zum Studium eine Eignungsabklärung nötig, richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Eignungsabklärungs- oder Zulassungsreglementen.

Immatrikulation

Art. 38 ¹ Die zentrale Studierendenadministration prüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen für ein Bachelor- und Masterstudium und stellt der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Zulassung oder Ablehnung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.³⁴

² Aufnahmen sur Dossier werden von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter geprüft. Daraufhin stellt die Departementsleiterin oder der Departementsleiter der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Zulassung oder Ablehnung.

³ Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere durch eine Weisung.³⁵

Abmeldung

Art. 39 ¹ Wer sich innerhalb der Abmeldefrist abmeldet, schuldet nur die Anmeldegebühr nach Artikel 70 FaV.

² Wer sich nach der Immatrikulation abmeldet, schuldet neben der Immatrikulationsgebühr nach Artikel 70 FaV auch die Gebühren nach den Artikeln 72, 74 und 79 Absatz 2 FaV.³⁶

Studierendenausweis

Art. 40 Studierendenausweise werden den Studierenden abgegeben, wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt und alle fälligen Gebühren bezahlt sind.³⁷

³³ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³⁵ Eingefügt mit Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

Präsenzpflicht und
Regelstudienzeit

Art. 41 ¹ Die Studien- und Prüfungsreglemente können für einzelne Veranstaltungen eine Präsenzpflicht für die Studierenden vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist. Die Erteilung des Transcript of Records kann von der Einhaltung der Präsenzpflicht abhängig gemacht werden.

² Die Studien- und Prüfungsreglemente können für Studiengänge Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vorsehen.

³ Die Studien- und Prüfungsreglemente können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn die Regelstudienzeit ohne wichtigen Grund überschritten wird.

⁴ Aus wichtigen Gründen ist die Regelstudienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studiengänge, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit. Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

Beurlaubung

Art. 42 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Militärdienst oder Zivildienst, während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der zuständigen Studienangabeleiterin oder dem zuständigen Studiengangsleiter beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zwei Mal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als vier Mal bewilligt werden. Ausgenommen sind Beurlaubungen infolge Krankheit. Bei diesen kann nach der Erteilung der zweiten Bewilligung eine Vertrauensärztin oder ein Vertrauensarzt beigezogen werden.³⁸

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch zum Erbringen von Leistungsnachweisen berechtigt, sofern sie sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Exmatrikulation

Art. 43 ¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen auf Semesterende.

² Bei einer Exmatrikulation auf eigenes Begehren muss die Abmeldung bis am letzten Tag des jeweiligen Semesters schriftlich bei der zentralen Studierendenadministration eintreffen. Studierende, die sich nach diesem Termin abmelden, entrichten für das folgende Semester in der Regel die Gebühren nach den Artikeln 72, 74 und 79 Absatz 2 FaV. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter.³⁹

³ Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer

- a* das Studium abgeschlossen hat,
- b* ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleibt,
- c* die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen kann,
- d* die Bedingungen für den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms nicht mehr erfüllen kann.
- e* aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist,
- f* fällige Studiengebühren nach zwei Mahnungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt hat und auf die Exmatrikulation aufmerksam gemacht

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

worden ist,
g aus disziplinarischen Gründen dauerhaft vom Studium an der Berner Fachhochschule ausgeschlossen worden ist.

⁴ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter verfügt Exmatrikulationen gemäss Absatz 3 Buchstaben b bis d, die Rektorin oder der Rektor jene gemäss Buchstaben e bis g.⁴⁰

Korrespondenz

Art. 44 ¹ Die Korrespondenz zwischen der Berner Fachhochschule und den Studierenden erfolgt auf elektronischem Weg oder per Post. Zu diesem Zweck erhalten alle Studierenden anlässlich der Immatrikulation ein E-Mail-Konto und die erforderlichen Zugangsrechte. Die Berner Fachhochschule darf die zugewiesene E-Mail Adresse, die Korrespondenzsprache, den aktuell besuchten Studiengang und die Studienform auf von der Fachhochschule betriebenen Intranet- und Internetseiten bekannt geben.⁴¹

² Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴² vorbehalten.

³ Mitteilungen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden.

⁴ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studienrichtungen enthalten, werden an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innert der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten wird.

⁵ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Berner Fachhochschule tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen und Anpassung von Reglementen

Art. 45 ¹ Das Statut vom 9. November 2005 der Berner Fachhochschule sowie die Regelung des Rektors der Berner Fachhochschule vom 22. Juli 2009 betreffend die Immatrikulation (BFH-Immatrikulationsregelung) werden aufgehoben.

² Die zuständigen Organe erlassen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die gestützt auf dieses Statut notwendigen Reglemente und Reglementsänderungen.

Inkraftsetzung

Art. 46 ¹ Das Statut der Berner Fachhochschule tritt am 1. August 2011 in Kraft.

² Es ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993⁴³ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 30. Juni 2011

Im Namen des Schulrates

Der Präsident:

Dr. Georges Bindschedler

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁴² BSG 155.21.

⁴³ BSG 103.1.



Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 27. Oktober 2011.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 29. Januar 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 3. Juni 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 30. Juni 2016, in Kraft seit 1. August 2016.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. August 2017 bzw. 1. Januar 2018.